

Die fachliche Fortbildung gehört zur zahnärztlichen Berufsausübung dazu, auch in Krisenzeiten. Denn Krise oder „neu normal“ – jede Behandlerin und jeder Behandler sollte immer auf dem bestmöglichen Wissens- und Ausübungsstand sein, um Patienten optimal und lösungsorientiert zu versorgen. Doch wie so vieles hat das Jahr 2020 auch die zahnärztliche Fortbildung ausgebremst. Die BZÄK gibt einen Überblick über derzeit geltende Vorgaben und Möglichkeiten.

**Dr. Juliane Gösling,**  
MPH

[Infos zur Autorin]



**Dr. Sebastian Ziller,**  
MPH

[Infos zum Autor]



## Zahnärztliche Fortbildung 2021

Dr. Juliane Gösling, Dr. Sebastian Ziller

**Berufs- und Sozialrecht –  
in erster Linie Verpflichtung,  
aber auch Pflicht**

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Zahnärzteschaft sich in der Regel sehr aktiv fortbildet. Dazu werden viele unterschiedliche Fortbildungsangebote genutzt. Denn eine freiwillige und selbstbestimmte zahnärztliche Fortbildung dient schon immer der Festigung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz nach dem Stand der Wissenschaft. Die Verpflichtung zur Fortbildung ist in der Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und den Berufsordnungen der (Landes-)Zahnärztekammern berufsrechtlich fixiert. Im Sinne einer möglichst liberalen und flexiblen Regelung existieren mehrere Formen der Fortbildung, die als modulares System international vergleichbar, integrierend, zum Teil aufeinander aufbauend, aber auch nebeneinander, dem Berufsstand angeboten werden. Zahnärztliche Fortbildung ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung in der Zahnmedizin. Zusätzlich zur Verpflichtung über das Berufsrecht hat der Gesetzgeber seit 2004 die Fortbildungspflicht auch im Sozialgesetzbuch geregelt: Der § 95d SGB V enthält die Vorgabe für den Vertragszahnarzt, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhal-

tung und Fortentwicklung der zu einer Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Jeder Vertragszahnarzt muss alle fünf Jahre seiner KZV gegenüber nachweisen, dass er dieser Pflicht nachgekommen ist. Darüber hinaus besteht gemäß der Fachkunderichtlinie im Strahlenschutz alle fünf Jahre die Pflicht zur Kursteilnahme zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz bei der zuständigen Landes Zahnärztekammer.

**Leitsätze zur Fortbildung  
und Hinweise zur  
Punktebewertung**

Die „Leitsätze der Bundeszahnärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zur zahnärztlichen Fortbildung“ regeln die allgemeinen Fortbildungsinhalte, die Fortbildungsmethoden, das Qualitätsmanagement und die Organisation von Fortbildungsmaßnahmen. Zudem werden die Relevanz der Fortbildungsinhalte sowie die Sicherung der Unabhängigkeit zahnärztlicher Fortbildung beschrieben. Die Leitsätze werden regelmäßig von BZÄK, DGZMK und KZBV gemeinsam aktualisiert. Die Punktevergabe für besuchte Fortbildungsveranstaltungen erfolgt auf Grundlage der Kriterien zur „Punkte-

bewertung von Fortbildung BZÄK/DGZMK“. Derzeit müssen mindestens 125 Fortbildungspunkte innerhalb von fünf Jahren gesammelt und zum Nachweis fristgerecht bei der KZV eingereicht werden. Für das Selbststudium von Fachliteratur werden zehn Punkte pro Fortbildungsjahr angerechnet. Erbringt eine Vertragszahnärztin oder ein Vertragszahnarzt den erforderlichen Nachweis nicht, kürzt die KZV den gesetzlichen Vorgaben entsprechend den Vergütungsanspruch für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um zehn Prozent, ab dem fünften Quartal um 25 Prozent. Fehlende Nachweise können innerhalb von zwei Jahren nachgereicht werden. Übrigens besteht für die Vorbereitungs-, Entlastungs- und Weiterbildungsassistenzzeit sowie die Zeit des Mutter-



schutzes und der Elternzeit keine Nachweispflicht von Fortbildungspunkten – alle Fragen rund um die Anerkennung von Punkten beantworten Ihnen detailliert die Kammern und KZVen vor Ort.

### Online-Fortbildungen – Wie erfolgt die Punktevergabe?

*Digitale Face-to-face-Fortbildungsangebote* in Echtzeit, die z. B. auf Videokonferenzplattformen angeboten werden, werden analog zu den Präsenzfortbildungen bepunktet, das heißt einen Punkt pro 45 Minuten Fortbildung und maximal acht Punkte pro Tag. Dabei muss sowohl der/die Vortragende als auch der/die sich Fortbildende jeweils per Kamera/Chat miteinander interagieren können, damit die physische Anwesenheit des Fortbildungsteilnehmenden sichergestellt ist.

*Online-Fortbildungen*, als reine E-Learning- oder zeitversetzte Streaming-Angebote, müssen immer mittels eines Wissenstests abgeschlossen werden. Absolviert der/die Teilnehmende den Wissenstest erfolgreich, erhält er/sie zwei Fortbildungspunkte. Der absolvierte Wissenstest ist neben der Registrierung ein wichtiges Indiz dafür, dass der/die Teilnehmende bei der Fortbildung präsent war.

### Fortbildungsformen und -möglichkeiten

Als anerkannte Fortbildungsformen gelten:

- Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Kongresse, Seminare, Kurse, Kolloquien, Übungen)
- Klinische Fortbildungen (z. B. Visiten, Hospitationen und Fallvorstellungen)
- Interkollegiale Fortbildung wie Qualitätszirkel oder Studiengruppen
- Mediengestütztes Eigenstudium (Fachliteratur, elektronische, internetbasierte, digitale Lehr- und Lernmittel)
- Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form strukturierter Fortbildung (siehe dazu auch weiter unten).

Kammern, KZVen und die wissenschaftlichen Fachgesellschaften der DGZMK (hier z. B. über die APW – [www.apw.de](http://www.apw.de)),

aber auch private Anbieter offerieren jedes Jahr eine Vielzahl von Fortbildungsmöglichkeiten. Übersichten finden sich auf den einschlägigen Internetseiten.

### Strukturierte Fortbildung: Curricula

Zahnärztinnen und Zahnärzte besuchen häufig strukturierte Fortbildungsangebote. Diese werden durch Zahnärztekammern als auch wissenschaftliche Fachgesellschaften nach curricularen Vorgaben in Verbindung mit konkreten Regularien und einem qualifizierten Abschluss mit der Erlangung eines Zertifikates in wissenschaftlich definierten Teilbereichen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (z. B. Implantologie, Parodontologie, Endodontie, Restaurative Zahnheilkunde etc.) angeboten. Diese Curricula sind fachlich zwischen den Kammern und DGZMK/APW abgestimmt, jeweils auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und gegenseitig anrechenbar.

### Tätigkeitsschwerpunkte

Zum Erwerb eines Tätigkeitsschwerpunktes muss i. d. R. ein Curriculum oder eine strukturierte, zertifizierte Fortbildung in einem bestimmten zahnmedizinischen Teilbereich absolviert werden. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt kann dann im Rahmen einer Selbstauskunft besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und eine nachhaltige Tätigkeit im gewählten Tätigkeitsschwerpunkt, neben seiner Berufsbezeichnung, ausweisen. Dafür ist keine Genehmigung durch die Zahnärztekammer erforderlich. Die besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen jedoch vom Zahnarzt auf Nachfrage nachgewiesen werden können. Einzelne Kammern haben Festlegungen zur Führung von Tätigkeitsschwerpunkten getroffen.

### Postgraduale Qualifikationen

Neben den sogenannten Spezialistenprogrammen der wissenschaftlichen Fachgesellschaften haben sich an den deutschen Hochschulen in den letzten Jahren auch postgraduale Masterpro-

gramme etabliert. Diese Angebote laufen berufsbegleitend, zum Teil mit neuen Lehrinhalten und Lehrformen. Derzeit werden etwa 20 Masterprogramme beschrieben, die mit einem „Master of Science“ abschließen.

### Weiterbildung zum Fachzahnarzt

Die zahnärztliche Weiterbildung dient – anders als die Fortbildung – der Spezialisierung der Zahnärztin oder des Zahnarztes auf einem Teilgebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Die Qualifizierung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt ist in den Teilgebieten Oralchirurgie, Kieferorthopädie, öffentliches Gesundheitswesen, Parodontologie (nur im Kammerbereich Westfalen-Lippe) und Allgemeine Zahnheilkunde (nur im Kammerbereich Brandenburg) möglich. Die rechtlichen Grundlagen regeln die Weiterbildungsordnungen der Kammern auf Grundlage der Muster-Weiterbildungsordnung der BZÄK.

*Weitere Informationen zu den erwähnten Fortbildungsangeboten der Länder unter: [www.bzaek.de/berufsausuebung/fort-und-weiterbildung/fortbildungsangebote-der-landes-zahnaerztekammern](http://www.bzaek.de/berufsausuebung/fort-und-weiterbildung/fortbildungsangebote-der-landes-zahnaerztekammern)*



Musterberufsordnung der BZÄK



Leitsätze der BZÄK zur zahnärztlichen Fortbildung

### Kontakt

#### **Dr. Juliane Gössling, MPH**

Referentin Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung der BZÄK

#### **Dr. Sebastian Ziller, MPH**

Leiter der Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung der BZÄK  
Chausseestraße 13  
10115 Berlin  
[s.ziller@bzaek.de](mailto:s.ziller@bzaek.de)  
[www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)